

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 030 33935963; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

Wirtschaftsrecht

Anlage in der Schweiz, angelockt in Deutschland? Hoffnung für deutsche Anleger. LG Hamburg verurteilt Finanzvermittler CAPITAL MANAGEMENT Otto Clemens Marquardt e.K. zu Schadenersatz wegen Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz zu Schadenersatz!

Zusätzlicher Vorteil: lange Verjährungsfristen!

In einem bemerkenswerten, von uns erstrittenen Urteil hat das LG Hamburg im Juni 2013 den Finanzvermittler Otto-Clemens Marquardt, Hamburg und Eutin, auch firmierend als Capital Management Otto-Clems Marquardt e.K., zu Schadenersatz verurteilt wegen Beihilfe zum verbotenen „Einwerben“ von Geldern für den Schweizer Markt. Das Urteil hat nicht nur für das konkrete Produkt Bedeutung, sondern weit darüber hinaus.

Es ging um das hochriskante Produkt „optimiertes private Banking“ der Schweizer Firma Bureau Suisse AG, die zwischenzeitlich in Konkurs gegangen ist. Das Produkt war eine komplexe Mischung aus Depot, Lebensversicherung und Darlehn usw. Der Charme der hier geltend gemachten Ansprüche bestand darin, dass nicht auf möglicherweise verjährtes Beratungsverschulden, sondern auf Verstöße gegen das deutsche Kreditwesengesetz gestützt werden konnte. Schweizer Vertriebsunternehmen, ja selbst ausländische Banken, haben nämlich häufig keine Lizenz der deutschen BAFIN für ihre Geldsammelaktionen in Deutschland. Und das ist häufig eine Straftat, die jeden Privatanleger schützt. Beteiligte in der Schweiz und in Deutschland können selbst bei untergeordneter Mitwirkung an dem verbotenen Treiben vor deutschen Gerichten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden – wenn Ihr Anwalt dies erkennt und richtig einordnet.

Wenden sie sich an einen Spezialisten – der auch das Bankenrecht von Seiten der Bank aus kennt.

Hier erhielt die Klägerin Zweidrittel ihres Schadens plus Zinsen erstattet. Ein Drittel wurde ihr als Mitverschulden vorgehalten. Eine rein auf Beratungsverschulden gestützte Klage wäre vermutlich schon an der Verjährungsfrage gescheitert – diese Anspruchsgrundlage aber nicht. Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt!

Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin